



GZ K MET G 01/07

PA 8364/07

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Vorstand
Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg

per RSb

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat in der Rechtssache der Antragstellerin Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg wegen Genehmigung von Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Georg Donaubaueer und Mag. Ditmar Wenty als weitere Mitglieder am 25. September 2007 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Die Energie-Control Kommission genehmigt gemäß § 31h Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz (GWG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 106/2006, iVm § 16 Abs 1 Z 13 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 106/2006, die von der Antragstellerin vorgelegten Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG. Diese eingereichten Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG bilden als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II. 1. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16. Mai 2007 einen Antrag auf Genehmigung von Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG eingebracht (ON 1). Die Antragstellerin führt aus, dass sie in einer möglichen Zusammenarbeit mit weiteren Investoren zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des österreichischen Fernleitungssystems plant, eine neue Hochdruckleitung zwischen den italienischen Gasnetz bei Malborghetto und dem Westende des Fernleitungssystems WAG/Penta West unter Einbindung des Speichers Haidach in Oberösterreich und unter Anbindung an das österreichische Hochdrucknetz bei Puchkirchen im Norden und Arnoldstein im Süden zu errichten und zu betreiben.

Das Projekt laufe unter dem Namen „Tauern-Gasleitung (TGL)“ und soll in einer Stärke von DN 800 (MOP 100) ausgeführt werden. Die Länge der Leitung beträgt rund 250 km und soll im Vollausbau mit drei elektrisch betriebenen Verdichterstationen versehen werden. Die maximale Transportkapazität soll 662 Mio m³/h*km über die Gesamtlänge in beiden Richtungen betragen. Die Inbetriebnahme sei für 2012 geplant, die Investitionssumme belaufe sich auf rund € 550 Mio.

Neben der Antragstellerin ist die Mitwirkung von weiteren Projektpartnern vorgesehen, die allerdings von einem erfolgreichen Genehmigungsverfahren abhängen. Diese Projektpartner seien nach derzeitigem Stand KELAG, RAG und E.ON-Ruhrgas. Das Eigentum an der TGL soll einer juristischen Person übertragen werden, die der Rechtsform nach von anderen Netzbetreibern getrennt ist. Diese juristische Person soll auch als konzessioniertes Fernleitungsunternehmen die Leitung betreiben.

Die Dokumentation des Tarifmodells erfolgte anhand einer Darstellung der Transport-Entgeltkalkulation (Beilage 1 zu ON 1), der Tarifformel (Beilage 2 zu ON 1) und zwei Wirtschaftlichkeitsrechnungen und einer Annahme über die Kapazitätsvergabe (Beilagen 3 und 3a zu ON 1).

Das sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebende Preisniveau wurde den gültigen veröffentlichten Entgelten auf der TAG bzw der WAG gegenübergestellt.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2007 wurde die Antragstellerin aufgefordert, ihren Antrag in einigen Punkten abzuändern. Dies etwa hinsichtlich der Berechnung der Planauslastung im Rahmen eines Open-Season Verfahrens, der Behandlung von Ersatzinvestitionen, die Abschreibungsdauer sowie die Reinvestitionen und der Vergabemodalitäten von Kapazitäten. Weiters wurde die Antragstellerin aufgefordert, den Verweis, dass die Anteilseigner bis zu 50% der gesamten Transportkapazität über die ersten 20 Jahre buchen können, zu entfernen, da eine

Kapazitätsreservierung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, und die Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeentgelt aus der Methode zu eliminieren. Hinsichtlich des vorgelegten WACC bzw die einzelnen Grundlagen der Ermittlung der Finanzierungskosten und der Fremdkapitalverzinsung wurde die Vorlage detaillierter Daten gefordert.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2007 legte die Antragstellerin einen adaptierten Antrag vor, in dem weite Teile der Forderungen erfüllt wurden. Mit Schreiben vom 31. Juli 2007 wurde die Antragstellerin aufgefordert weitere Änderungen hinsichtlich der Tarifeskalation, dem unverschuldeten Betafaktor und Erweiterungsinvestitionen vorzunehmen. Mit Schreiben vom 17. August 2007 brachte die Antragstellerin einen überarbeiteten Antrag ein. Mit Schreiben vom 6. September 2007 wurde der Antragstellerin hinsichtlich der Tarifeskalation ein Formulierungsvorschlag übermittelt und im Falle einer Übernahme dieser Formulierung eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 12. September 2007 brachte die Antragstellerin den abermals überarbeiteten Antrag ein, in dem sämtlichen Forderungen der Behörde nachgekommen wurde.

Die Tariffberechnungsmethode ist kostenbasierend und zieht zur Berechnung des Transportentgelts eine Finanzsimulation gem. Beilage 3 heran. In der Finanzsimulation werden die einzelnen Parameter Kapitalkosten, Betriebskosten, Finanzierungskosten, Verschuldungsgrad, geplante Kapazitätsauslastung mit der korrespondierenden Transportdistanz und Steuern auf Gewinn abgebildet und ein Tarif unter Einhaltung der Gesamtkapitalverzinsung gem. Punkt 9 der Beilage 1: Darstellung der Transport-Entgelt-Kalkulation errechnet. Das Transportentgelt wird gem. Beilage 2: Tariffformel berechnet und die darin enthaltene Tarifeskalation auf 4 Jahre befristet. Danach entscheidet die Behörde unter deren Fortführung bzw. Anpassung in einem Vierjahresintervall.

Das in § 31h Abs 2 GWG geforderte Tarifbenchmarking wurde seitens der Antragstellerin vorgelegt. Nach Überprüfung dieses Transitentgeltvergleichs, welches einen Vergleich mit der Trans Austria Gasleitung (TGL) und der West Austria Gasleitung (WAG) darstellt, kann festgehalten werden, dass das aus den genehmigten Methoden resultierende Transportentgelt nicht wesentlich über dem Durchschnitt dieser veröffentlichten Transitentgelte liegt.

II. 2. Rechtliche Beurteilung

Gem § 31h Abs 1 GWG haben Fernleitungsunternehmen Netzzugang aufgrund von Netznutzungsentgelten zu gewähren, die dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Kostenorientierung entsprechen. Vor In-Kraft-Treten der Netznutzungsentgelte gemäß § 31h Abs 1 GWG sind gem § 31h Abs 2 iVm § 16 Abs 1 Z 13 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG) die zur Berechnung der Netznutzungsentgelte angewandten Methoden von den Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhabern der Transportrechte der Energie-Control Kommission (ECK) zur Genehmigung vorzulegen und über Aufforderung dieser abzuändern oder neu zu erstellen.

len, wobei die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Vorgaben des § 31h Abs 1 GWG erfüllt sind und die aus diesen Methoden resultierenden Transitentgelte nicht wesentlich über dem Durchschnitt veröffentlichter Transitentgelte, die der Behörde gleichzeitig mit der zu genehmigenden Methode vorzulegen sind, für vergleichbare Transportdienstleistungen auf vergleichbaren Leitungssystemen in der Europäischen Union liegen.

Die Vorgaben des § 31h Abs 1 beschreiben die Kostenbasis, die aus den Vollkosten für Betrieb, Brenngas, Linepackmanagement, Instandhaltung, Ausbau, Verwaltung und Vermarktung besteht. Die vorzusehende Kapitalrendite hat im internationalen Vergleich und der langfristigen Kapitalstruktur des Fernleitungsunternehmens oder des Inhabers der Transportrechte angemessen zu sein und angemessenes Risiko zu berücksichtigen. Weiters hat die Tarifbildung auf Basis leistungsabhängiger und distanzunabhängiger Elemente einerseits und andererseits auf Basis leistungsabhängiger und distanzabhängiger Elemente zu erfolgen. Der Tarifberechnung ist die Kapazitätsauslastung zum Zeitpunkt der Berechnung zugrunde zu legen. Eine Zusammenfassung einzelner Leitungsanlagen für die Berechnung der Netznutzungsentgelte ist zulässig. Darüber hinaus können die Methoden nach § 31h Abs 2 GWG auch vorsehen, dass Netznutzungsentgelte in Teilen oder im Einzelfall auch mittels marktorientierter Verfahren wie Auktionen festgelegt werden. Die Methoden müssen den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern und Quersubventionen zwischen den Netzbenutzern vermeiden. Gleichzeitig müssen sie Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität der Netze bieten. Die Methoden sind weiters so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

Der Antrag bezieht sich zwar auf eine noch nicht bestehende Leitung, die sich erst im Projektstadium befindet. Die Antragstellerin hat jedoch als Projektträgerin ein rechtliches Interesse, bereits jetzt um eine Genehmigung der Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG anzusuchen, da die Genehmigung die Grundlage bietet, auf Basis der Plandaten die erzielbaren Erlöse zu ermitteln, die für die Projektplanung ein wesentliches Element darstellen.

Wie aus der Beschreibung der Methoden hervorgeht, sind alle Elemente des § 31h Abs 1 GWG erfüllt. In der Methode ist die Berücksichtigung der Vollkosten für die entsprechenden Kostenfaktoren vorgesehen, die Kapitalrendite ist im internationalen Vergleich und der langfristigen Kapitalstruktur der Antragstellerin angemessen und berücksichtigt ein angemessenes Risiko. Das leistungsabhängige Netznutzungsentgelt besteht aus einem entfernungsabhängigen und einem entfernungsunabhängigen Element, die entsprechende Kapazitätsauslastung wird berücksichtigt. Durch die Regelung hinsichtlich der Reinvestitionen und Erweiterungsinvestitionen werden ausreichende Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität gesetzt und gewährleistet, dass notwendige Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Leitung gewährleistet ist. Die Methoden entsprechen dem Grundsatz der Kostenorientierung und der Gleichbehandlung, und bilden damit eine Grundlage für einen effizienten Gashandel, erleichtern den

Wettbewerb. Ebenso sind Quersubventionen zwischen den Netzbenutzern dadurch ausgeschlossen. Der von der Antragstellerin vorgelegte Tarifvergleich mit anderen Fernleitungen ergibt, dass der sich aus der Methode ergebende Tarif nicht über dem Durchschnitt veröffentlichter Transitentgelte liegt, wenn auch in diesem Zusammenhang betont werden muss, dass der Vergleichsmaßstab nicht vollständig überzeugen kann, da dem Vergleich keine (methoden)regulierten Tarife zugrunde gelegt wurden. Dies kann – mangels Vorliegens solcher Tarife – der Antragstellerin jedoch nicht angelastet werden.

Die Antragstellerin ist derzeit die alleinige Projektträgerin. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die gegenständliche Genehmigung für allfällige Projektpartner und für eine noch zu errichtende Netzbetreiber-gesellschaft für die TGL als Rechtsnachfolger der Antragstellerin verbindlich sein wird.

Hingewiesen wird weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 31h Abs 4 GWG, nach der Änderungen der Netznutzungsentgelt vor deren In-Kraft-Treten der Behörde anzuzeigen sind und auf Verlangen der Behörde im Anlassfall die Einhaltung der genehmigten Methode bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte nachzuweisen ist. Der Behörde kommt die Befugnis zu, das betroffene Unternehmen unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs 2 und 3 E-RBG aufzufordern, die Netznutzungsentgelte in Übereinstimmung mit den Methoden zu berechnen. Sollten Umstände zu Tage treten, die den Schluss nahe legen, dass die Methoden – etwa durch eine Änderung von zugrundeliegenden Bestandteilen der Methode – den Anforderungen nicht mehr entsprechen und unangemessene Ergebnisse bewirken, kommt der Behörde gem § 31h Abs 2 GWG die Möglichkeit zu, das betroffenen Unternehmen aufzufordern, die Methoden abzuändern oder neu zu erstellen. Ferner wird auf die Pflicht des Fernleitungsunternehmens bzw. des Inhabers der Transportrechte gem § 31h Abs 2 GWG aufmerksam gemacht, eine Beschreibung der Methoden im Internet zu veröffentlichen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabegebühr von € 13,-- gem § 14 TP6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagegebühr von € 21,80 gem § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 34,80** auf das Gebührenkonto der Energie-Control GmbH, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BKL 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz in der Fassung BGBl I Nr 84/2002).

V. Hinweis

Der Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) angefochten werden. Die Beschwerde ist mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen und jeweils mit € 180,-- zu vergebühren.

Energie-Control Kommission

Wien, am 25. September 2007

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm

Beilage:

./1 Methoden zur Berechnung der Netznutzungsentgelte gem § 31h Abs 1 und 2 GWG

Ergeht als Bescheid an:

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Vorstand
Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg
per RSb.